



Versorgungsberechtigung im Todesfall

Regelung bei mittelbaren Zusagen* einer betrieblichen Altersversorgung

Zum Vertrag L/ _____

Arbeitgeber

Name der Firma

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Arbeitnehmer

Vorname

Nachname

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum

Betriebseintritt

Personalnummer

Versorgungsleistungen für den Todesfall des Arbeitnehmers (*Versorgungsberechtigten*) werden an dessen steuerlich zulässige Hinterbliebene gezahlt.

Begünstigt für die Versorgungsleistungen im Todesfall sind in nachstehender Reihenfolge:

1. der Ehegatte des Arbeitnehmers (*Versorgungsberechtigten*), mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes in rechts-gültiger Ehe gelebt hat bzw. der Lebenspartner, mit dem zum Zeitpunkt des Todes eine eingetragene Lebenspartner-schaft bestanden hat;
2. die Kinder des Arbeitnehmers (*Versorgungsberechtigten*) nach § 32 Absatz 3 EStG zu gleichen Teilen, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. das 25. Lebensjahr (*bei vor dem 01.01.2007 erteilten Zusagen das 27. Lebensjahr gemäß BMF-Schreiben vom 12.08.2021*) noch nicht vollendet hat und sich nachweislich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder aber eine der übrigen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bzw. Absatz 5 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vorgenannte Reihenfolge ändern:

1. Kinder
2. Ehegatte/Lebenspartner

Davon abweichend soll im Todesfall für die Versorgungsleistungen begünstigt sein:

Der Lebensgefährte des Arbeitnehmers (*Versorgungsberechtigten*).

Der Arbeitnehmer versichert dem Arbeitgeber, dass ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung bzw. eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Begünstigten besteht und dass er dem Arbeitgeber unverzüglich in Text-form (z. B. *Papier, E-Mail*) mitteilt, sofern sich an diesen Voraussetzungen etwas ändert.



Lebensgefährte

ⓘ Bitte unbedingt vollständig ausfüllen

Vorname

Nachname

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum

Wird eine Todesfallleistung aus der erteilten Versorgungszusage fällig und sind keine steuerlich zulässigen Hinterbliebenen vorhanden, wird ein einmaliges Sterbegeld gezahlt. Die Höhe des Sterbegeldes entspricht der bedingungsgemäßen Todesfallleistung der abgeschlossenen (Rückdeckungs-) Versicherung, maximal jedoch dem zulässigen Höchstbetrag gemäß § 2 KStDV oder § 150 Abs. 4 VVG. Begünstigt für das Sterbegeld sind die Erben der versorgungsberechtigten Person, soweit uns die versorgungsberechtigte Person nicht einen Begünstigten benannt hat.

Sterbegeldbegünstigter

Vorname

Nachname

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum

Die Auszahlung eines Sterbegeldes ist im Durchführungsweg Pensionsfonds nicht möglich.

ⓘ Jede Änderung der hier getroffenen Begünstigung muss dem betreffenden Versorgungsträger* in Textform (z. B. *Papier, E-Mail*) vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen sein.

Ort, Datum



Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers**

Ort, Datum



Unterschrift des Arbeitnehmers

* Direktversicherung (Versicherungsgesellschaft), Pensionsfonds, Pensionskasse, Unterstützungskasse

** Bei Direkt- und Pensionskassenversicherungen ist die Unterschrift des Arbeitgebers nicht erforderlich, wenn bedingungsgemäß das Recht zur Benennung der für den Todesfall bezugsberechtigten Personen auf den Arbeitnehmer übertragen wurde oder übergegangen ist.